

2. Änderungssatzung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes in der Gemarkung der Ortsgemeinde Biebrich vom 15. November 2007

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Biebrich am 08. Oktober 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag 25,00 €. Auswärtige Benutzer müssen eine Gebühr von 40,00 € zahlen.

Bei der Anmietung der Grillhütte wird eine Kautionshöhe von 50,00 € erhoben, die jedoch bei ordnungsgemäßem Verlassen des Mietobjektes (Herstellen des Übernahmestandes) mit den Benutzungsgebühren verrechnet wird.

Die Mietkosten für das Stromaggregat betragen 31,00 €, wobei der Benutzer den Betriebsstoff selbst zu stellen hat. Bei der Anmietung des Stromaggregates wird eine Kautionshöhe von 51,00 € festgesetzt, die jedoch bei ordnungsgemäßer Rückgabe mit den Benutzungsgebühren verrechnet wird.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes bleiben unverändert.

Artikel III

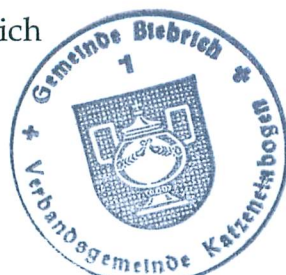
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biebrich, den 15. November 2007

Für die Ortsgemeinde Biebrich



Theo Scherer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Nov. 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



06/12

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 48 am 29. Nov. 2007 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 30. Nov. 2007 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 30. Nov. 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.
(J. Gemmer)

